

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2016-32**

**Ausgabe: 28.09.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung des Erlasses einer Betriebssatzung durch den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
2. Bekanntmachung des Preisblattes zu den allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (gültig ab 01.01.2017)
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift (Ortenburg) für das Jahr 2016
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg für das Jahr 2016

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Landratsamt Passau**

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Erlass einer Betriebssatzung durch den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.09.2016 eine Betriebssatzung erlassen.

Diese wird hiermit gemäß Art. 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 22.09.2016  
Landratsamt Passau  
I.A.

Stockinger  
Reg.Amtsrätin

**Erstfassung der BETRIEBSSATZUNG  
für den  
Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal  
vom 14.09.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 3 Für den Zweckverband zuständige Organe
- § 4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 5 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 6 Die Werkleitung

**III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- § 7 Verpflichtungserklärungen
- § 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Inkrafttreten der Betriebssatzung

---

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesondertes Unternehmen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal. Dieser tritt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Zweckverband.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal beträgt 1.000.000 €. Die erstmalige Bildung des Stammkapitals erfolgt aus der vorhandenen Kapitalrücklage.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) kann sich der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3 der Verbandssatzung) kann der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgabe tätig werden.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) ist in Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3**

### **Für den Zweckverband zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 4)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 5)
3. die Werkleitung (§ 6)

## **§ 4**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

- 
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  11. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
  12. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 5) oder die Werkleitung (§ 6) zuständig sind, insbesondere über
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen (§ 15 Absatz 5 Satz 2 EBV),
  2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Absatz 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet,
  4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
  5. Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 12.500 Euro überschreiten,
  6. Stundung, Erlass, Niederschlagung und Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
  7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 Euro beträgt,
  8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 GO), soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
  9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Beschäftigten, soweit sie die Höhe eines Bruttomonatsgehaltes übersteigen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.
- (5) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

---

## **§ 5** **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 4 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## **§ 6** **Die Werkleitung**

Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied und hat einen Stellvertreter. Der Werkleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (§ 20 der Verbandssatzung) ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb). Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung sind insbesondere
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 10.000 Euro,
  4. die Anordnung von Einzahlungen und Auszahlungen bis 10.000 € pro Einzelfall,
  5. der Vollzug des Erfolgsplanes.
- (2) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz. Die Werkleitung ist ferner zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat; insbesondere die in Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor) und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- 
- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung gibt ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
  - (4) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
  - (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich, auf Anfrage jederzeit, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

## **§ 7 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. (§ 26 Verbandssatzung)

## **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Eigenbetrieb) ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen am Inn, 14.09.2016

Zweckverband Wasserversorgung  
Unteres Inntal

Josef Stöcker  
Verbandsvorsitzender

## Preisblatt

zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser  
des

**Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal**

**gültig ab 01.01.2017**

	Netto	Brutto
<b><u>I. Baukostenzuschüsse</u></b>		
a) für die 1. Wohnungseinheit	1.700,00 €	<b>1.819,00 €</b>
b) für jede weitere Wohnungseinheit		
bis 100 m <sup>2</sup> Geschossfläche	450,00 €	<b>481,50 €</b>
bis 200 m <sup>2</sup> Geschossfläche	850,00 €	<b>909,50 €</b>
über 200 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1.100,00 €	<b>1.177,00 €</b>
c) bei einer Flächenberechnung je m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,50 €	<b>2,68 €</b>
<b><u>II. Hausanschlusskosten</u></b>		
a) Grundbetrag pro Anschluss bis dn 50	1.600,00 €	<b>1.712,00 €</b>
b) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück	80,00 €	<b>85,60 €</b>
c) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück bei Eigenaufgrabung	33,00 €	<b>35,31 €</b>
d) Mehrpreis für Hauseinführung nach DIN 18195	400,00 €	<b>428,00 €</b>
e) Inbetriebnahme der Kundenanlage	90,00 €	<b>96,30 €</b>
f) Bauwasseranschluss erstellen	53,00 €	<b>56,71 €</b>
g) Mehrpreis für Umsetzung Bauwasserzähler	25,00 €	<b>26,75 €</b>
h) Mehrpreis Herstellung Hausanschluss zur Hauptleitung mit unbefestigter Oberfläche	650,00 €	<b>695,50 €</b>
i) Mehrpreis für Anbindung im Asphaltbereich	830,00 €	<b>888,10 €</b>
j) Mehrpreis für Kernbohrung in Beton	150,00 €	<b>160,50 €</b>
k) Mehrpreis Adapter für Verlängerung Hauseinführung	120,00 €	<b>128,40 €</b>

<b>III. Verbrauchs- und Grundpreis</b>			
a) Verbrauchspreis pro cbm		2,30 €	<b>2,46 €</b>
b) jährl. Grundpreis bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss $Q_3$ oder mit Nenndurchfluss $Q_n$			
4 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	81,00 €	<b>86,67 €</b>
10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	145,00 €	<b>155,15 €</b>
16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	290,00 €	<b>310,30 €</b>
über 16 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	435,00 €	<b>465,45 €</b>
für Verbundzähler		780,00 €	<b>834,60 €</b>

<b>IV. Sonstige Kosten</b>			
Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung			
a) Kosten für jede Absperrung		45,00 €	<b>48,15 €</b>
b) Kosten für jede Wiederaufnahme		45,00 €	<b>48,15 €</b>

<b>V. Mahnkosten bei Zahlungsverzug</b>			
Mahnung der Forderung		5,00 €	<b>5,00 €</b>
Androhung der Vollstreckung		10,00 €	<b>10,00 €</b>

Neukirchen am Inn, 20.09.2016

Zweckverband Wasserversorgung

Unteres Inntal

Stöcker, 1. Vorstandsvorsitzender

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg), Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**



---

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.245,00 €
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.950,00 €
ab.		

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 121.887,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.138,3684 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ortenburg, 23. September 2016

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2016 Az. 964 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Ortenburg, 23. September 2016

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

## I.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	766.850,00 €
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.700,00 €
ab.		

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

---

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 596.450,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 286 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.085,4895 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 127.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ortenburg, 23. September 2016

Schulverband Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2016 Az. 964 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht auf.

---

Ortenburg, 23. September 2016

Schulverband Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---